

# Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern

Piratenpartei Bayern Schopenhauerstr. 71 80807 München

Piratenpartei Deutschland  
Bundesschiedsgericht

Pflugstr. 9a  
10115 Berlin (Mitte)

München, 25.03.2014

**Eilt !**

In der Sache

Vorstand des Bayerischen Landesverband der Piratenpartei Deutschland vertreten durch Claudius Roggenkamp und Klaus Jaroslawsky, sowie weiteren Mitgliedern dieses Vorstandes als einzelne Mitglieder, namentlich Nicole Britz, Claudius Roggenkamp, Klaus Jaroslawsky, Mark Huger und Dr. Olaf Krueger, jeweils ladungsfähig unter

Schopenhauerstr. 71, 80807 München.  
vorstand@piratenpartei-bayern.de

- Antragsteller -

gegen

kommissarischer Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland,  
Pflugstr. 9a, 10115 Berlin (Mitte)  
vorstand@piratenpartei.de

- Antragsgegner -

wegen Feststellung der Pflicht des Bundesvorstandes zur Einberufung eines ordentlichen Parteitag und anderem.

Namens des Antragstellers **beantragen** wir, das Bundesschiedsgericht möge beschließen,

- I. Der Antragsgegner wird verpflichtet einen ordentlichen Parteitag einzuberufen, wenn dadurch keine relevante Verzögerung der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit verursacht wird.
- II. Der Antragsgegner wird verpflichtet zu einem Bundesparteitag zu laden in dessen Rahmen die Neuwahl des gesamten Bundesvorstandes stattfindet.

## Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern

Schopenhauerstr. 71  
80807 München

[www.piratenpartei-bayern.de](http://www.piratenpartei-bayern.de)  
vorstand@piratenpartei-bayern.de

Telefon: 089/381 646 93-0  
Telefax: 089/381 646 93-9

### **Vorstand:**

Vorsitzende:  
Nicole Britz

Stellv. Vorsitzender:  
Claudius Roggenkamp

Schatzmeister:  
Klaus Jaroslawsky

Pol. Geschäftsführer:  
Dr. Olaf Konstantin Krüger

Generalsekretär:  
Mark Huger

Beisitzer:  
Marion Ellen  
Thomas Knoblich

### **Bankverbindung:**

Konto: 22451447  
BLZ: 70250150  
Bank: Kreissparkasse München  
Starnberg Ebersberg  
IBAN: DE77702501500022451447  
BIC: BYLADEM1KMS

Hilfsweise, für den Fall, dass eine Verurteilung nach I. nicht erfolgt, **beantragen** wir,

III. Der Antragsgegner wird verpflichtet unter Feststellung der Tatsache, dass er berechtigt ist einen ordentlichen Parteitag einzuberufen, wenn dadurch keine relevante Verzögerung der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit verursacht wird, ermessensfehlerfrei zwischen diesen beiden Möglichkeiten unter Abwägung der Partizipationsrechte der Mitglieder zu entscheiden.

Hilfsweise, für den Fall, dass eine Verurteilung nach I. und III. nicht erfolgt, **beantragen** wir,

IV. Der Antragsgegner wird verpflichtet unter Beachtung der Tatsache, dass er berechtigt ist im selben Zeitrahmen eines außerordentlichen Parteitages zusätzlich zu einem ordentlichen Parteitag zu laden, unter Abwägung der Partizipationsrechte der Mitglieder über die Möglichkeit der Einberufung derartiger Parteitage ermessensfehlerfrei zu entscheiden.

V. Weiter wird beantragt, die Anträge entsprechend der Ziffern I. bis IV. im Zuge des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig zu bescheiden.

1. Die Antragsteller sind antragsberechtigt gemäß Abschnitt C §8 Abs. 1 der Bundessatzung. Der Antragsgegner ist passiv legitimiert gemäß Abschnitt C §6 Abs. 3 Satz 2 der Bundessatzung. Das Bundeschiedsgericht ist zuständig gemäß Abschnitt C §6 Abs. 3 Satz 2 der Bundessatzung.

Das Rechtsschutzbedürfnis bezüglich I. und II. ergibt sich daraus, dass der Antragsgegner plant einen Parteitag einzuberufen in dessen Rahmen keine Satzungsänderungsanträge möglich sein sollen. Dies beeinträchtigt sowohl die Rechte unserer Mitglieder, die wir vertreten, als auch die satzungsgemäße Einhaltung der Ordnung der Partei zu der der Antragsteller verpflichtet ist. Diese Pflicht erstreckt sich bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese nicht nur auf den eigenen Wirkungsbereich, sondern im Interesse der Gesamtpartei, auch auf das Handeln des Bundesvorstandes. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass, sollten im Fall von allgemeinem satzungswidrigen Handeln nicht zumindest Landesvorstände feststellungsberechtigt seien, eine Kontrolle durch das Bundeschiedsgericht nur im Nachhinein möglich wäre, was zu erheblichem politischen Schaden für die Gesamtpartei führen könnte.

Rechte der klagenden Einzelmitglieder werden dann verletzt, wenn zu einem reinen Wahlparteitag geladen wird, obwohl die Ladung zu einem ordentlichen Parteitag satzungsgemäß geboten wäre. Dies gilt insbesondere, weil im Fall der Ladung zu einem reinen Wahlparteitag die demokratischen Mitbestimmungsrechte, insbesondere durch die Möglichkeit satzungs- und programmändernde Anträge zu stellen beschnitten werden würden. Bezuglich der Anträge III und IV ergibt

sich das verletzte Recht aus dem Recht jedes Mitglieds auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, unter Abwägung ihrer Mitbestimmungsrechte.

Beweis: Veröffentlichung des Antragsgegners auf  
<https://vorstand.piratenpartei.de/2014/03/17/die-naechsten-schritte/>

Das Rechtsschutzbedürfnis bezüglich III. und IV. ergibt sich hier aus dem Recht, der durch den Antragsteller vertretenen Mitglieder, auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung bei Einberufung eines Bundesparteitages. Der Antragsgegner befindet sich zurzeit in der irrtümlichen Annahme, dass er nur zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die insbesondere keine Satzungsänderungsanträge zulässt, laden zu dürfen. Damit besteht die unmittelbare Gefahr dass der Antragsgegner ermessensfehlerhaft im Sinne eines Ermessensausfalles laden würde und damit das Recht der vom Antragssteller vertretenen Piraten auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, und somit eine satzungsgemäße Einhaltung der Ordnung der Partei, verletzen würde.

2. Im Fall der Handlungsunfähigkeit verpflichtet die Satzung den Bundesvorstand die Handlungsfähigkeit schnellst möglich wieder herzustellen. Dazu wird ihm die Möglichkeit gegeben, mit verkürzter Ladungsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Dass auf dieser weder Satzungsänderungsanträge noch andere Anträge behandelt werden können ist der verkürzten Ladungsfrist geschuldet, um das Recht von Mitgliedern zu sichern, die auf die reguläre Ladungsfrist vertrauen. Sollte eine Mitgliederversammlung, aus welchen Gründen auch immer, nicht derart kurzfristig möglich sein, dass die verkürzte Ladungsfrist zwingend genutzt werden muss, so führt das berechtigte Interesse eines jeden Mitgliedes auf einen ordentlichen Parteitag geladen zu werden, so sehr in den Vordergrund, dass eine Pflicht zur Herstellung eines ordentlichen Parteitages entsteht.

Die Pflicht zu einem Parteitag zu laden auf dem der gesamte Bundesvorstand neu gewählt wird ergibt sich aus dem Wortlaut des Abschnitt A §9a Abs. 10 Satz 4 Bundessatzung. Die Möglichkeit zur Nachwahl einzelner Mitglieder des Bundesvorstandes wäre nur insofern gegeben, als wenn der restliche Bundesvorstand noch handlungsfähig wäre. Abschnitt A §9a Abs. 10 Bundessatzung ist insofern die spezieller Norm.

Sollte das Bundesschiedsgericht der Argumentation zu 1. nicht folgen, so ist jedenfalls festzustellen, dass ausweislich von Abschnitt A §9b Abs. 3 Bundessatzung der Bundesvorstand im Fall der Handlungsunfähigkeit einen außerordentlichen Bundesparteitag einberufen kann. Eine solche Kann-Vorschrift lässt immer auch die andere Möglichkeit zu, die sich im vorliegenden Fall als Einberufung eines ordentlichen Parteitages darstellt. Es handelt sich bei dieser Norm insofern um eine Klarstellung zu Abschnitt A §9a Abs. 10 Bundessatzung.

Sollte das Bundesschiedsgericht auch dieser Auffassung nicht folgen,

so ist zumindest festzustellen, dass bei Einberufung eines außerordentlichen Parteitages, insofern die Ladungsfrist für einen ordentlichen Parteitag möglich ist, es im Hinblick auf die Pflicht des Bundesvorstandes auf die Kostensparsamkeit, dieser verpflichtet ist neben der Ladung zum außerordentlichen Parteitag auch zu einem ordentlichen Parteitag zu laden, da ansonsten Mitgliedern ihr Recht auf demokratische Einwirkung auf die Bundespartei unnötig verkürzt werden würde. Respektive, Gelder der Bundespartei nicht in der Form ausgegeben werden würden, dass im Sinn einer Mitbestimmungspartei bestmöglich verwendet werden würden. Weiter ist in Blick zu nehmen, dass neben den Mitgliedern der Bundespartei, jeweils auch private Geldmittel der Mitglieder für jeden Parteitag aufgewendet werden müssen. Einen Parteitag unnötig mit weniger Rechten auszustatten, als möglich wäre, würde in Hinblick auf die Notwenigkeit private Gelder für innerparteiliche Mitbestimmung auszugeben, die Pflicht des Vorstand verletzen, die privaten Gelder der Mitglieder zu schonen. Da die Möglichkeit besteht, neben einem reinen Wahlparteitag, auch einen ordentlichen Parteitag im selben Zeitraum einzuberufen, wäre diese Möglichkeit weniger kostenintensiv für Partei und Mitglieder. Daraus und aus dem Gedanken der innerparteilichen Demokratie ergibt sich daher zumindest das Recht eines jeden Mitgliedes, dass über diese Möglichkeit ermessensfehlerfrei entschieden wird. Da der Antragsgegner die entsprechende Entscheidung in dem Irrtum trifft, dass er nur eine Möglichkeit hätte, handelt er ermessensfehlerhaft im Sinne eines Ermessensausfalles.

3. Die Eilbedürftigkeit bezüglich V. ergibt sich aus der sechs wöchigen Ladungsfrist für einen ordentlichen Parteitag in Kombination mit dem Vorhaben des Antragsgegners den erforderlichen Parteitag im Juni stattfinden zu lassen. Ferner muss dem Antragsgegner jetzt bewusst gemacht werden, dass es nötig oder zumindest sinnvoll ist, baldigst den Ort für diesen Parteitag festzulegen, da frühestens dann eingeladen werden kann.

Wir bitten weiter um eine zeitnahe Behandlung unseres Antrags, um Anträge an den Parteitag noch vorbereiten zu können.

4. Sollten Anträge gestellt werden, die in Frage stellen, wer gerade die Aufgabe und das Recht hat zu einem Bundesparteitag zu laden - solche Anträge sind unserer Kenntnis nach in Vorbereitung -, so regen wir an, diese Anträge vor diesem zu behandeln, da sie die Passivlegitimation unseres Antrages berühren könnten.

Mit besten piratigen Grüßen,  
der bayerische Landesvorstand